

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 13. Juli 2009

Seite 409

Nr. 54

## **Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin**

**Vom 07. Juli 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714), und des § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 - HZG 2008) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 712) hat die Universität Duisburg Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Form des Zulassungsantrages
- § 3 Vergabe der Studienplätze in der Auswahlquote und Auswahlkriterien der Fachbereiche
- § 4 Studienplatzvergabe in höheren Fachsemestern
- § 5 Studienplatzvergabe im 1. Fachsemester der zulassungsbeschränkten Studiengänge an Mitglieder des A-, B-, C- oder D/C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes
- § 6 Studienplatzvergabe im höheren Fachsemester der zulassungsbeschränkten Studiengänge an Mitglieder des A-, B-, C- oder D/C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlagen

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze in der Auswahlquote in den zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin an der Universität Duisburg-Essen nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstaben a - f des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05.06.2008. Für den Studiengang Medizin ist die Satzung der Universität Duisburg-Essen zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin in der jeweils geltenden Fassung gültig.

(2) Des Weiteren regelt diese Ordnung gemäß § 4 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Duisburg-Essen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

(3) Rechtsgrundlage ist die Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Form des Zulassungsantrages**

(1) Der Zulassungsantrag ist der Hochschule in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf des Bewerbungsschlusses (zum Wintersemester bis zum 15.07. und zum Sommersemester bis zum 15.01.) zu übermitteln. Im Zulassungsantrag können bis zu drei Studiengänge gewählt werden, innerhalb eines Lehramtsstudienganges können drei Fächer gewählt werden. Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Vorherige Anträge werden gelöscht. Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit diesem zu stellen. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Hochschule unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsfrist versäumt haben, haben die Möglichkeit, einen Antrag in elektronischer Form für die Teilnahme am Losverfahren zu stellen. Bewerbungsschluss zum Wintersemester ist der 30.09. und zum Sommersemester der 31.03. Für jeden gewünschten zulassungsbeschränkten Studiengang muss ein Zulassungsantrag für das Losverfahren gestellt werden. Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge für ein Fach, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangen entschieden. Vorherige Anträge mit gleichem Studienwunsch werden gelöscht. Ein Losverfahren findet nach Abschluss des Haupt- bzw. Nachrückverfahrens (zum Wintersemester ab dem 01.10. und zum Sommersemester ab dem 01.03.) statt, sofern noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen.

**§ 3****Vergabe der Studienplätze in der Auswahlquote und Auswahlkriterien der Fachbereiche**

(1) Zulassungsbeschränkte Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gem. § 6 Abs. 2 Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 zu 20 % nach der Abiturdurchschnittsnote, 20 % nach den Wartesemestern sowie 60 % nach der Quote in einem Auswahlverfahren vergeben.

(2) Die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren erfolgt nach dem Grad der Qualifikation. Die zuständigen Fachbereiche können zusätzlich zum Grad der Qualifikation fachspezifische Auswahlkriterien in den Anlagen regeln. Dabei können als Kriterien berücksichtigt werden:

- a) die gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eigenkunft Auskunft geben
- b) das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests
- c) die Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- d) das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gespräches mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderung des Studiums dienen soll,
- e) eine Kombination der Kriterien a) bis d).

(2) Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Der jeweilige Fachbereich bestimmt für jeden Studiengang, welche Kriterien im Auswahlverfahren zu berücksichtigen sind. Bewerberinnen und Bewerber, die in der Quote Abiturdurchschnittsnote oder in der Quote Wartesemester zugelassen werden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

**§ 4****Studienplatzvergabe in höheren Fachsemestern**

Sofern in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind, werden die Studienplätze gemäß § 25 und § 26 Vergabeverordnung NRW durch die Hochschule vergeben. § 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. Die zuständigen Fachbereiche können gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Vergabeverordnung NRW in einer Anlage zu dieser Ordnung Regelungen zur Bestimmung der Rangfolge und Auswahl zunächst nach dem Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber treffen. § 6 Abs. 1 dieser Ordnung bleibt unberührt.

**§ 5****Studienplatzvergabe im 1. Fachsemester der zulassungsbeschränkten Studiengänge an Mitglieder des A-, B-, C- oder D/C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes**

(1) Es sind 1 % der vorhandenen Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, zu vergeben. Wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzung erfüllen, als Studienplätze vorhanden sind, werden Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Vergabeverordnung NRW geleistet haben, vorrangig zugelassen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Es muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, sofern Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

(2) Die Angehörigkeit eines Kaders muss der Hochschule nachgewiesen werden. Der Nachweis muss bis Bewerbungsschluss (15. Juli für das Wintersemester, 15. Januar für das Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sein. Wird ein entsprechender Nachweis nicht fristgerecht eingereicht, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Vergabeverfahren gem. § 23 Vergabeverordnung NRW teil.

(3) Die Anzahl der an A-, B-, C- oder D/C-Kader-Mitglieder zu vergebenen Studienplätze wird von der Anzahl der Studienplätze, die in der Hauptquote gem. Artikel 10 Staatsvertrag zu vergeben sind, abgezogen.

**§ 6****Studienplatzvergabe im höheren Fachsemester der zulassungsbeschränkten Studiengänge an Mitglieder des A-, B-, C- oder D/C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes**

(1) Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz im höheren Fachsemester, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden vorrangig ausgewählt.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Hochschule die Angehörigkeit eines Kaders nachweisen. Der Nachweis muss bis Bewerbungsschluss (15. September für das Wintersemester, 15. März für das Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sein.

(3) Eine Zulassung im höheren Fachsemester kann nur dann erteilt werden, wenn freie Studienplätze zur Verfügung stehen (gem. § 25 Abs. 2 und 3 Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008).

**§ 7**

**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2009/2010 durchzuführende Auswahlverfahren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03. Juli 2009.

Duisburg und Essen, den 07. Juli 2009

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage 1**

**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 07. Juli 2009**

**Regelungen für die Studiengänge  
der Mercator School of Management - Fachbereich Betriebswirtschaft**

**Vom 07. Juli 2009**

Die Mercator School of Management - Fachbereich Betriebswirtschaft hat gemäß § 4 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 07.07.2009 folgende Auswahlkriterien für die Vergabe der Studienplätze in der Quote im Auswahlverfahren beschlossen:

Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Campus Duisburg):	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach dem Grad der Qualifikation</li> <li>- nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit: bei abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,1</li> </ul>
Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach dem Grad der Qualifikation</li> <li>- nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit: bei abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,1</li> </ul>

Diese Regelung für die Studiengänge der Mercator School of Management als Anlage zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 07.07.2009 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.